

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Venturetec Rotating Systems GmbH

I. Geltung und Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen Käufern und/oder Bestellern (nachfolgend „**Kunden**“) und Venturetec Rotating Systems GmbH (nachfolgend „**VENTURETEC**“ oder „**wir**“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“ oder „**AGB**“). Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf, die Lieferung und/oder Herstellung beweglicher Sachen (nachfolgend „**Kaufgegenstand**“), ohne Rücksicht darauf, ob wir den Kaufgegenstand selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (i.S.d. § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als VENTURETEC ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird oder VENTURETEC in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferungen/Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind stets schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Vertragsschluss, Individualabrede und Vertretung

1. Sofern und soweit VENTURETEC ihre Angebote nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat, sind sie freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktionsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben oder sonstige Angaben oder Daten zur Lieferung und Leistung, auf welche die Angebote, Kostenvoranschläge oder

Verträge Bezug nehmen, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Sie stellen nur eine Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3. Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. VENTURETEC kann das Angebot innerhalb von einer Woche nach Zugang annehmen.
4. Eine Bestellung, die ohne vorheriges Angebot erteilt wird, gilt erst dann als angenommen, wenn VENTURETEC sie bestätigt hat. Die Bestätigung erfolgt in der Regel schriftlich oder in Textform (zum Beispiel durch unsere Auftragsbestätigung oder unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige). Die Annahme einer Bestellung auf unser vorheriges Angebot kann auch durch Auslieferung der Ware erfolgen. Der Erklärungstext ist in beiden Fällen maßgeblich für den Inhalt des Vertrages.
5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen bei oder nach Vertragsschluss mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von VENTURETEC nicht berechtigt, von schriftlichen Vereinbarungen oder diesen AGB abweichende Abreden zu treffen, es sei denn, sie sind aufgrund einer schriftlich erteilten und dem Lieferanten bekannten Vollmacht hierzu berechtigt. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

III. Preis, Lieferungen, Lieferbedingungen und Gefahrübergang

1. Sofern und soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich für Lieferungen und Leistungen ab unserem Werk zuzüglich Verpackung, Transport- und Versicherungskosten, ggf. Kosten für Montage- und Inbetriebnahme sowie bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (vorbehaltlich weiterer Regelungen zu Steuern in Ziffer VII).
2. Abweichend von Abs. 1 und nur, falls mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart, versenden wir den Kaufgegenstand an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht in den Fällen des Satzes 1 dieses Absatzes mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung des Kaufgegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, soweit Teillieferungen erfolgen oder, wenn wir noch andere Leistungen (zum Beispiel den besagten Versand oder Transport oder den Aufbau) übernommen haben.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht auch auf den Kunden über, wenn er im Verzug der Annahme

ist, insbesondere wenn die Abholung zu einem bestimmten Termin vereinbart ist oder dem Kunden mindestens fünf Tage im Voraus die Abholmöglichkeit mitgeteilt wurde. In diesem Fall geht die Gefahr zum vereinbarten oder mitgeteilten Abholtermin über. Während des Annahmeverzugs haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

4. Hat VENTURETEC die Aufstellung und/oder Montage übernommen, so trägt der Kunde mangels gegenteiliger Vereinbarung neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten (zum Beispiel Reisekosten, Kosten für den Transport von Material und Werkzeugen, Kosten für Transport des persönlichen Gepäcks und der Auslöse der Mitarbeiter).
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
6. Der Leistungsort für etwaige Werkleistungen ist, sofern nicht anders vereinbart, unser Geschäftssitz in Kaufbeuren, es sei denn, die Leistungen sind zwingend beim Kunden oder an einem von ihm festgelegten Ort zu erbringen. Sofern im Falle von etwaigen Werkleistungen eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist, erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme.
7. Verpackungen des Kaufgegenstandes wie Paletten, Behälter oder sonstige andere Mehrwegverpackungen verbleiben in unserem Eigentum und sind vom Kunden unverzüglich und spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

IV. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Von uns (beispielsweise in der Bestellbestätigung) in Aussicht gestellte Fertigstellungsfristen oder Termine für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Die Einhaltung der Liefertermine durch VENTURETEC setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit VENTURETEC die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt VENTURETEC sobald als möglich mit.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von VENTURETEC verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
5. Wird der Versand des Kaufgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Dies ist insbesondere ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der gelagerten

Gegenstände je angefangener Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 %. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von VENTURETEC liegende und von VENTURETEC nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Terrorakte, Epidemien / Pandemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten, behördliche Maßnahmen, Energie-, Material- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Hoheitsakte (ob rechtmäßig oder unrechtmäßig) oder ähnliche Ereignisse) entbinden uns für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem VENTURETEC sich bereits in Verzug befindet. Vereinbarte Termine/Fristen verschieben/verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt und dem Ende der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. VENTURETEC ist nicht verpflichtet, Ersatzware bei Dritten zu beschaffen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn VENTURETEC die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von VENTURETEC. Im Übrigen gilt Ziffer X dieser AGB. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Setzt der Kunde VENTURETEC – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von VENTURETEC in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
8. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer X. dieser AGB.

V. Kostenvoranschläge betreffend Werkverträge und Werklieferungsverträge

1. Wir übernehmen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen betreffend etwaiger Werkleistungen oder Werklieferungsleistungen. Sie sind grundsätzlich unverbindlich. Für angegebene Preise im Kostenvoranschlag gelten die Regelungen in Ziffer III entsprechend.
2. Ist eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags für Werkleistungen oder Werklieferungen von nicht vertretbaren Sachen bei gleichgebliebenem

Leistungsumfang zu erwarten, zeigen wir dies unverzüglich an und holen vor der Durchführung weiterer Arbeiten die Zustimmung des Kunden ein.

3. Eine wesentliche Überschreitung im Sinne der Ziffer V.2 wird in der Regel nicht angenommen, wenn die Überschreitung nicht mehr als 10%, bezogen auf den veranschlagten Netto-Endpreis des Kostenvoranschlags, bei gleichgebliebenem Leistungsumfang darstellt.
4. Dem Kunden steht bei einer solchen wesentlichen Überschreitung ein Kündigungsrecht zu. Wird dieses ausgeübt, haben wir Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen und Aufwendungen.
5. Wenn dies im Einzelfall vereinbart ist, werden dem Kunden die zwecks Erstellung eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen und entstandenen Auslagen in Rechnung gestellt. Wird der Vertrag im Anschluss abgeschlossen, werden die Vorarbeiten durch die vereinbarte Vergütung abgegolten.

VI. Zahlungen und Rechnungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen mangels abweichender Vereinbarung in Euro innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und gebührenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto von VENTURETEC maßgeblich. § 641 Abs. 1 BGB bleibt bei Werkleistungen unberührt.
2. Die Zahlung hat auf das vertraglich festgelegte oder auf das durch schriftliche und auf dem Postweg übermittelte Änderungsmitteilung genannte Bankkonto von VENTURETEC zu erfolgen. Zahlungen auf anderweitige Bankkonten haben keine schuldbefreiende Wirkung. Für die Rechtzeitigkeit und Erfüllungswirkung der Zahlung ist die vollständige Gutschrift auf dem gemäß Satz 1 bestimmten Bankkonto von VENTURETEC maßgeblich.
3. Beanstandungen oder Reklamationen der erteilten Rechnungen sollen, sofern sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, innerhalb von acht Tagen nach Aushändigung der jeweiligen Rechnung erfolgen. Eine unterbliebene Mitteilung wirkt sich jedoch nicht auf die Rechte des Kunden aus.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche des Kunden ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden zudem nur insoweit zu, als der Grund des Zurückbehaltungsrechts auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. Bei umfangreichem Materialaufwand und langfristigen Arbeiten im Rahmen von beauftragten Werk- und Dienstleistungen liegt es in unserem Ermessen, eine angemessene Vorauszahlung als Kostenvorschuss zu verlangen.

VII. Steuern

1. Unsere Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird dem Kunden zusätzlich belastet. Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern von Gesetzes wegen vom Kunden geschuldet wird und/oder das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden ist. Schreibt die nationale Gesetzgebung des Kunden die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens oder ein sonstiges Vereinfachungsverfahren vor, das den Empfänger einer Lieferung oder Leistung zur Selbstveranlagung oder dem Einbehalt von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern verpflichtet, obliegt dem Kunden die Verpflichtung zur fristgerechten Selbstveranlagung bzw. zum Einbehalt und der Abführung der Steuern an die zuständigen Steuerbehörden.
2. Soweit das Reverse-Charge-Verfahren oder ein sonstiges Verfahren optional ist, wird VENTURETEC dem Kunden mitteilen, ob ein solches Verfahren durchzuführen ist. Der Kunde wird VENTURETEC bei der Erlangung einer Steuerbefreiung, bzw. Erfüllung der Voraussetzungen für einen Nullsteuersatz nach besten Kräften unterstützen. Nach Aufforderung durch VENTURETEC wird der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen alle von VENTURETEC angeforderten Dokumente übermitteln (z.B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Nachweise zum Verbringen für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise). Entsteht VENTURETEC eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder ähnlichen Steuern, die aus einer Pflichtverletzung des Kunden resultiert, so hat der Kunde diese Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an VENTURETEC zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
3. Für Zahlungen, die einer Quellensteuer unterliegen, gilt Folgendes:
 - a) Soweit der Kunde die gesetzliche Pflicht hat, im Namen und für Rechnung von VENTURETEC Steuern, von der an VENTURETEC zu leistenden Zahlung einzubehalten und an die lokale Steuerbehörde abzuführen, ist der Kunde hierfür selbständig verantwortlich. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach und unterlässt er den Einbehalt und/oder die Abführung der Steuern ganz oder teilweise, muss er VENTURETEC den Schaden ersetzen, der durch eine nachträgliche Steuerforderung entsteht, es sei denn der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
 - b) VENTURETEC ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine ggf. in Betracht kommende Reduktion des Quellensteuersatzes (ggf. auf null) verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen von VENTURETEC zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, VENTURETEC bei der Quellensteuersatzreduktion (ggf. auf null) nach besten Kräften zu unterstützen.
 - c) Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Kunden bzw. dem Staat, in dem die Aktivitäten durch VENTURETEC ausgeführt werden, besteht und die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf null) entsprechend dem anwendbaren DBA erfüllt sind, so darf der Kunde maximal nur den nach dem anwendbaren DBA

vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen an VENTURETEC einbehalten.

- d) Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, so darf der Kunde die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Kunden bzw. desjenigen Staates, in dem die Aktivitäten von VENTURETEC erbracht werden, geltenden Steuersatzes einbehalten und diese an die lokale Steuerbehörde im Namen von VENTURETEC fristgerecht abführen.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung über die Quellensteuerabführung im Namen von VENTURETEC unverzüglich an VENTURETEC zu übersenden. Erfolgt die Übersendung der ordnungsgemäßen Steuerbescheinigung nicht oder nicht fristgerecht, so trägt der Kunde sämtliche steuerlichen Nachteile, die aus der fehlenden bzw. verzögerten Übersendung der amtlichen Steuerbescheinigung für VENTURETEC entstehen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

VIII. Eigentumsvorbehalt und Werkzeuge

1. Der Kaufgegenstand (Vorbehaltsware) bleibt in unserem Eigentum, bis zur vollständigen Bezahlung aller zwischen uns und dem Kunden bereits entstandenen und künftigen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Vertragsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, gegebenenfalls Instand zu halten und zu reparieren. Er ist verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch, Diebstahl sowie Beschädigung zu versichern. Der Kunde ist ferner verpflichtet, uns einen Schaden am Kaufgegenstand unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
3. Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstand darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VENTURETEC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Das Herausverlangen des Kaufgegenstandes stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Zahlt der Kunden den fälligen Kaufpreis nicht, darf VENTURETEC diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Sofern der Kunde Händler ist, ist er befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten/umzubilden, zu verbinden,

und/oder zu vermischen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses dem Kunden zustehenden Entgeltforderungen gegen Dritte, tritt der Kunde schon jetzt sicherungshalber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle des Kaufgegenstandes treten oder sonst hinsichtlich des Kaufgegenstandes entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen diese Abtretungserklärungen an.
7. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde ermächtigt. Soweit der Kunde in Zahlungsverzug ist, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsbefugnis für den Kaufgegenstand schriftlich oder in Textform zu widerrufen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns alle Informationen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen zu überlassen, aus denen sich ergibt, gegen welchen Abnehmer uns Forderungen aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zustehen, damit wir in der Lage sind, diese gegenüber den Abnehmern unmittelbar geltend zu machen.
8. Der Kunde erklärt sich, wenn er den gelieferten Kaufgegenstand weiterverarbeitet, damit einverstanden, dass die Verarbeitung stets für uns erfolgt. Wir erwerben unmittelbar Eigentum an der neuen Sache. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
9. Bei Verbindungen oder Vermischungen des Kaufgegenstandes erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Rechnungsendbetrag inklusive der jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer, „Fakturaendbetrag“) zum Wert der neuen Sache. Sofern die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, sind wir und der Kunde uns einig, dass dieser uns anteilig das Miteigentum an dieser Sache überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Diese Sache verwahrt der Kunde unentgeltlich für uns. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von VENTURETEC um mehr als 10% oder den Nennbetrag der Vorbehaltsware um mehr als 50%, werden wir auf Verlangen des Kunden überschießende Sicherheiten unverzüglich freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
11. Etwa von uns beigestellte Teile, Werkzeuge, Messmittel oder Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von den sonstigen Sachen zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Sie dürfen nur zur Durchführung unseres Auftrages verwendet werden. Beschädigungen an beigestellten Teilen oder Materialien sind zu ersetzen.

IX. Gewährleistungsansprüche

1. Soweit nachfolgend sowie in Ziffer X. dieser AGB nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich etwaige Gewährleistungsrechte bei Sach- und Rechtsmängeln nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sachmängel
 - a) Soweit dem Kunden wegen der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes Ansprüche gegen uns erwachsen, werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, kostenlos die Mängel beseitigen oder kostenlos einen mangelfreien Kaufgegenstand liefern („**Nacherfüllung**“). Zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat uns der Kunde die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
 - b) Sofern der Kunde Kaufmann ist, gelten bei einem Handelskauf die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB. Sofern der Kaufgegenstand zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt ist, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Einstandspflicht für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
 - c) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn VENTURETEC – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
 - d) In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel an dem Kaufgegenstand selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
 - e) Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wege- sowie Arbeits- und Materialkosten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde oder

hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von VENTURETEC eintritt. Diese Verpflichtung gilt nur, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann VENTURETEC die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

- f) Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer X dieser AGB.
 - g) Gewöhnlicher Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von VENTURETEC zu verantworten sind, bedeuten keinen Mangel und sind von der Gewährleistung ausgenommen.
 - h) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von VENTURETEC für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von VENTURETEC vorgenommene Änderungen des Kaufgegenstandes.
 - i) Sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist und der Kunde ein mangelhaftes Werk in Kenntnis eines Sachmangels abnimmt, stehen ihm Sachmangelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
3. Rechtsmängel
- a) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter geltend gemacht werden.
 - b) In dem Fall, dass der Kaufgegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzt, wird VENTURETEC auf seine Kosten dem Kunden nach seiner Wahl, den Kaufgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Kaufgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt VENTURETEC dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch VENTURETEC ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziffer X dieser AGB.
 - c) Die Rechte des Kunden bestehen nur, wenn sie der Kunde unverzüglich VENTURETEC meldet, der Kunde VENTURETEC in zumutbarer Weise bei der Abwehr von Ansprüchen unterstützt, Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Kaufgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
 - d) Bei Rechtsverletzungen durch von VENTURETEC gelieferte Produkte anderer Hersteller wird VENTURETEC nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die

Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen VENTURETEC bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer IX nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

X. Haftung von Venturetec und Haftungsausschluss

1. Soweit in dieser Ziffer X. nicht anders geregelt ist, sind Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen VENTURETEC, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 dieser Ziffer X. gilt nicht
 - a) für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden des Kunden, die wir, einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben;
 - c) im Rahmen eines Garantieversprechens, soweit vereinbart;
 - d) Bei Mängeln des Kaufgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. In den in Absatz 2 dieser Ziffer X. genannten Fällen haftet VENTURETEC nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Umfang der Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
4. Soweit VENTURETEC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XI. Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist, ab Abnahme des Kaufgegenstandes. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für schuldhaft durch uns verursachte Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit), für Schadensersatzansprüche aufgrund einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unserer gesetzlichen Vertretung oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt ebenfalls nicht soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §§ 478, 479 (Lieferantenregress) und §§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. In diesen Fällen gelten die

gesetzlichen Fristen. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln bleibt es ebenfalls bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

2. Alle weiteren Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten seit Kenntniserlangung.

XII. Vertraulichkeit

1. VENTURETEC behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber-, Patent- und andere gewerbliche Schutz- oder entsprechende Nutzungsrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten sowie dem Kunden vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Mustern, Abbildungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Prototypen, Werkzeugen und sonstige Unterlagen und Hilfsmitteln körperlicher und unkörperlicher Art, Informationen oder Software, vor. Diese Gegenstände und Unterlagen dürfen nur im Rahmen des vertraglich Gestatteten verwendet werden, insbesondere dürfen sie nicht zum Nachbau gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse benutzt werden. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich gemacht, bekannt gegeben, selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Der Kunde hat auf Verlangen diese Unterlagen und Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten und gegebenenfalls mittels eines Nachweises zu löschen, sofern diese von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und sie während und nach Beendigung des Vertrags gegenüber Dritten geheim zu halten. Mit dem Kunden verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG gelten dabei nicht als Dritte im Sinne dieses Absatzes.
3. Der Kunde darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.
4. Die Beobachtung, Untersuchung, der Rückbau oder die Testung eines Produkts (Reverse Engineering), das von uns geliefert wurde, ist untersagt.

XIII. Exportkontrolle

1. Der Kunde hält die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und anderer Rechtsordnungen ein. Der Kunde wird uns im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inklusive Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch uns erforderlich sind, insbesondere wenn unsere Produkte bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit
 - a) einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verbote nach den EU, US oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen oder

- b) der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür.
2. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern oder zurückzuhalten. Der Zugriff auf und die Nutzung unserer Liefergegenstände darf nur dann erfolgen, wenn die oben genannten Prüfungen und Sicherstellungen durch den Kunden erfolgt sind; anderenfalls hat der Kunde die beabsichtigte Ausfuhr zu unterlassen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter an Dritte diese Dritten in gleicher Weise wie in den Ziffern XIII. 1-3 dieser AGB zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.
4. Der Kunde stellt bei vereinbarter Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf seine Kosten sicher, dass hinsichtlich der Liefergegenstände alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt sind.
5. Der Kunde stellt uns von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren.

XIV. Hinweispflicht bei produktionssicherheitsrechtlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Produkten stattfinden (zum Beispiel behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, wie etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes) oder der Kunde eigene derartige Maßnahmen beabsichtigt (zum Beispiel Meldungen an Marktüberwachungsbehörden), informiert er uns unverzüglich schriftlich.

XV. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen VENTURETEC und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. VENTURETEC ist jedoch berechtigt, auch an einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht Klage gegen den Kunden zu erheben.